Allgemeine Geschäftsbedingungen für Bauleistungen der Nachunternehmer der Louis Opländer GmbH

1 Angebotsbedingungen

1.1 Der Auftragnehmer gibt sein Angebot auf der Grundlage des vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten „Leistungsverzeichnis/NU-Angebot" sowie den hierin aufgeführten weiteren Bestandteilen ab. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Inhalt dieses Angebots und vom Auftraggeber auf seiner Internet-Seite unter https://oplaender.de/ unter „AGB" zur Kenntnisnahme eingestellt.
Sofern in der Ausschreibung nichts anderes angegeben wird, ist das Angebot für eine Frist von 6 Wochen ab Zugang beim Auftraggeber verbindlich.
1.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich vor Abgabe des Angebotes und vor Beginn der Arbeiten über die örtlichen Verhältnisse auf der Baustelle und in deren Umfeld mit der Sorgfalt eines erfahrenen Unternehmers zu unterrichten. Er hat sich dabei hinreichende Kenntnisse über die örtlichen Gegebenheiten der Baustelle – insbesondere über die Verkehrsanbindung, vorhandene Bestandsbauten und vorhandene Nachbarbebauung – zu verschaffen.
Der Auftragnehmer kann sich später nicht darauf berufen, dass Behinderungen oder Erschwernisse bei der Ausführung seiner vertraglichen Leistungen aufgrund der örtlichen Verhältnisse auf der Baustelle bestehen, wenn er die zugrunde liegenden Sachverhalte bei Angebotsabgabe mit zumutbarem Aufwand hätte erkennen können.
Ebenso werden Aufwendungen, die dem Auftragnehmer aus Unkenntnis der Verhältnisse auf der Baustelle oder aufgrund von örtlichen Besonderheiten in deren Umfeld entstehen, vom Auftraggeber nicht erstattet, sofern die maßgeblichen Faktoren für den Auftragnehmer bei pflichtgemäßer zumutbarer Prüfung vor Abgabe des Angebots erkennbar gewesen wären.
1.3 Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge zu Inhalten des vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten „Leistungsverzeichnis/NU-Angebot" sind mit dem Angebot als Nebenangebot gesondert anzubieten.
1.4 Angebotsunterlagen, die dem Auftragnehmer vom Auftraggeber übergeben worden sind, sind vom Auftragnehmer im Wege einer bautechnischen, terminlichen und baubetrieblichen Prüfung mit der Sachkunde eines erfahrenen Unternehmers auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Eignung hinsichtlich der von ihm zu erbringenden Leistung zu prüfen. Der Auftragnehmer ist insbesondere verpflichtet, den Auftraggeber vor Angebotsabgabe auf erkennbare Widersprüche, Unstimmigkeiten und Unklarheiten in der Beschreibung der durch ihn zu erbringenden Werkleistung zumindest in Textform hinzuweisen.
1.5 Bedingungen des Auftragnehmers werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer im Einzelnen ausgehandelt und schriftlich vereinbart worden sind. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn der Auftraggeber solchen Bedingungen nicht ausdrücklich widerspricht oder sie im Angebot oder einer Auftragsbestätigung des Auftragnehmers enthalten sind oder auf sie Bezug genommen wird.

2 Vertragsgrundlagen

2.1 Für alle vom Auftraggeber erteilten Aufträge gelten als Vertragsgrundlage in der jeweiligen Fassung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses:
2.1.1 das Auftragsschreiben des Auftraggebers,
2.1.2 das Verhandlungsprotokoll für Nachunternehmerleistungen
nebst zugehörigen Anlagen,
2.1.3 die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für
Bauleistungen (AGB),
2.1.4 das Angebot des Auftragnehmers in der Fassung des „Leistungsverzeichnis / NU-Angebot",
2.1.5 die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teile B
und Teil C (VOB/B und VOB/C),

2.1.6 alle für die Leistungserbringung durch den Auftragnehmer einschlägigen technischen Vorschriften und Normen (wie z. B. DIN-Normen, EN-Normen, ISO-Normen, Eurocodes und VDI/VDE-Richtlinien) sowie Bearbeitungs-, Verarbeitungs- und Anwendungsvorschriften der Hersteller und Zulieferer und alle weiteren allgemein anerkannten Regeln der Technik,
2.1.7 die einschlägigen Bestimmungen zum Arbeitsschutz (wie z. B. die Baustellenverordnung, das Arbeitsschutzgesetz, die Arbeitsstättenverordnung und die Arbeitsstättenrichtlinien) sowie die Bestimmungen der geltenden Unfallverhütungsvorschriften und die Bestimmungen der Berufsgenossenschaften,
2.1.8 alle Vorschriften des Gewerbeaufsichtsamtes sowie die allgemein gültigen technischen Richtlinien und Vorschriften, wie z. B. Vorschriften des Verbandes der Schadensversicherer (VDS), VDI-Richtlinien und VDE-Normen.
2.1.9 alle Gesetze, öffentlich-rechtlichen Bestimmungen und Verordnungen des Bundes, der Länder und der kommunalen Hoheitsträger,
2.1.10 die Bestimmungen über den Werkvertrag der §§ 631 ff. BGB und zum Bauvertrag gemäß §§ 650a ff. BGB.
2.2 Alle vorstehend genannten Vertragsgrundlagen gelten als sich gegenseitig ergänzende Beschreibungen der zu erbringenden Werkleistung. Darin aufgeführte Einzelleistungen sind auch dann Gegenstand der zu erbringenden Werkleistung, wenn sie nur in einem der aufgeführten Vertragsbestandteile dargestellt oder beschrieben sind. Im Fall von Widersprüchen zwischen den genannten Vertragsgrundlagen gilt die Reihenfolge der vorstehenden Aufzählung als Rangfolge.
2.3 Sollte eine Regelung der VOB/B oder der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, weil abweichende Bestimmungen in den §§ 650a ff. BGB als gesetzliches Leitbild anzusehen sind und die jeweilige Regelung der VOB/B oder der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen hiervon zu Lasten des Auftragnehmers unangemessen benachteiligend abweicht, gelten die gesetzlichen Bestimmungen mit folgenden Maßgaben:
2.3.1 Das Anordnungsrecht des Auftraggebers nach § 650b Abs. 2 BGB umfasst auch das Recht, Änderungen der Bauumstände, der Bauzeit und der Ausführungsfristen anzuordnen, es sei denn, der Auftragnehmer weist nach, dass eine solche Anordnung im Einzelfall einen unangemessenen Eingriff in seine betriebliche Disposition darstellt und ihm deshalb nicht zumutbar ist.
2.3.2 Drohen dem Auftraggeber ohne eine unverzügliche Ausführung einer Änderungsleistung, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig ist (§ 650b Abs.1 Nr. 2. BGB) schwerwiegende Nachteile oder ist die Änderungsleistung zur Abwendung einer konkreten Gefahr unverzüglich erforderlich (Gefahr in Verzug), ist der Auftraggeber berechtigt, die Änderung unverzüglich und somit auch schon vor Ablauf der in § 650b Abs. 2 genannten Frist anzuordnen.
2.3.3 Ein zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer nach § 650b Abs. 1 BGB erzieltes Einvernehmen über die Änderung und die infolge der Änderung zu leistende Mehr- oder Mindervergütung ist in Textform zu dokumentieren.
2.3.4 Die Regelungen der Ziffer 7.4 bis 7.7 dieser AGB finden entsprechende Anwendung, jedoch mit der Maßgabe, dass die sich aus § 650b bis § 650d BGB ergebenden Anforderungen vorrangig zu beachten sind.

3 Leistungsumfang

3.1 Zur ordnungsgemäßen und vollständigen Vertragserfüllung gehören alle Arbeiten, Lieferungen und Leistungen, die zur mangelfreien und funktionsgerechten Erstellung der dem Auftragnehmer übertragenen Werkleistung notwendig sind. Dies gilt auch wenn diese in den Vertragsgrundlagen gemäß Ziffer 2.1 dieser AGB nicht ausdrücklich aufgeführt sind.
Soweit nichts anderes vereinbart ist, umfasst die dem Auftragnehmer übertragene Leistung insbesondere auch die Stellung aller erforderlichen Bau- und Betriebsstoffe sowie die Übernahme aller Geräte-, Material- und Lohnkosten, die im Zusammenhang mit der Leistungserbringung anfallen.
Soweit nichts anderes vereinbart ist, hat der Auftragnehmer der Bauleitung des Auftraggebers rechtzeitig vor Ausführung seiner Leistung schriftlich mitzuteilen, welche bauseitigen Vorleistungen

zur Erbringung seiner Leistung erforderlich sind. Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch darauf, dass der Auftraggeber bestimmte Vorleistungen erbringt, es sei denn, diese Vorleistungen sind in den Vertragsgrundlagen gemäß Ziffer 2.1 dieser AGB ausdrücklich als vom Auftraggeber zu erbringen aufgeführt.
3.2 Alle dem Auftragnehmer vom Auftraggeber übergebenen Unterlagen – insbesondere Zeichnungen, Pläne, Berechnungen und EDV-Programme – dürfen vom Auftragnehmer nicht ohne schriftliche Genehmigung des Auftraggebers veröffentlicht, vervielfältigt, geändert oder für einen anderen als den vereinbarten Zweck (weder für andere Angebote oder Ausschreibungen noch für andere Bauvorhaben) verwendet werden.
Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle weiteren Planungsleistungen zu erbringen, die zur Erzielung seines Werkerfolgs und zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der beauftragten Leistung erforderlich sind, es sei denn, die jeweilige Planungsleistung ist nach den vertraglichen Vereinbarungen vom Auftraggeber zu erbringen. Der Auftragnehmer hat hiernach insbesondere die für seine Leistung erforderliche Detailplanung sowie die Werkstatt- und Montageplanung zu erstellen.
Sofern nichts anderes vereinbart ist, hat der Auftragnehmer die erforderlichen Konstruktions-, Werk- und Montagepläne, Berechnungen, Produktdatenblätter, Zeichnungen und sonst für die Erbringung seiner Leistungen erforderlichen Unterlagen und Nachweise innerhalb von 10 Arbeitstagen (AT) nach Auftragserteilung dem Auftraggeber zur Prüfung und Freigabe vorzulegen.
Soweit im Einzelfall die Erforderlichkeit der weiteren Planungsleistungen für den Auftragnehmer zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses objektiv nicht erkennbar war, finden Ziffer 7.4 bis 7.7 dieser AGB Anwendung.
3.3 Der Auftragnehmer sichert dem Auftraggeber die Verwendung erprobter, mängelfreier, ungebrauchter, normgerechter und möglichst umweltfreundlicher Bauprodukte (Baustoffe, Bauteile und Anlagen) sowie deren vorschriftsmäßigen Einsatz zu. Abweichungen von diesen Vorgaben bedürfen der Vereinbarung im Einzelfall.
Der Auftragnehmer hat – soweit erhältlich – ausschließlich güteüberwachte bzw. zertifizierte Bauprodukte gemäß DIN- und/oder EU-Norm zu verwenden. Sofern der Auftragnehmer keine güteüberwachten oder zertifizierten Bauprodukte verwendet, muss er dies dem Auftraggeber rechtzeitig vor deren Verwendung schriftlich anzeigen. Die Vorgaben aus konkreten Fabrikats- und Typenangaben im Leistungsverzeichnis sind zu beachten.
Der Auftragnehmer hat auf Verlangen des Auftraggebers eine vollständige Liste der verwendeten Produkte vorzulegen einschließlich aller erforderlichen Nachweise, Prüfzeugnisse, Sicherheitsdatenblätter und Zulassungen.
Der Auftragnehmer erklärt mit der Abgabe seines Angebots gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich, dass er die durch ihn im vertragsgegenständlichen Bauvorhaben verwendeten Bauprodukte gewissenhaft geprüft hat und diese die bauordnungsrechtlichen Bauwerksanforderungen des konkreten Bauobjekts zum Zeitpunkt der Abnahme durch den Auftraggeber erfüllen.
Der Auftragnehmer bestätigt insbesondere, dass die von ihm eingesetzten Bauprodukte die vom Hersteller erklärten Angaben erfüllen und dass hinsichtlich der Produkteigenschaften, der Produktherstellung und der Produktkontrolle (Überwachung) die nach den jeweiligen Landesbauordnungen der Bundesrepublik Deutschland (LBO) in Verbindung mit den jeweils gültigen Verwaltungsvorschriften bestehenden bauwerkseitigen und produktionstechnischen Anforderungen eingehalten werden und deren Einhaltung nachgewiesen ist.
Für Bauprodukte, die von harmonisierten europäischen Produktnormen (hEN) erfasst sind, sind teilweise zusätzliche nationale Anforderungen zu erfüllen. Diese Anforderungen sind in folgender Liste er-fasst:
Prioritätenliste des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt), Kolonnenstraße 30 B, 10829 Berlin, (www.dibt.de).

Der Auftragnehmer hat vor Verwendung von europäisch harmonisierten Bauprodukten die weiteren Anforderungen nach der Prioritätenliste – jeweils nach aktuellem Stand – nachzuweisen. Hierzu sind dem Auftraggeber geeignete Unterlagen zu übergeben.
Zur Erfüllung der weiteren Bauwerksanforderungen sind die Vorgaben gemäß Spalte 4 der Prioritätenliste einzuhalten und nachzuweisen. Die Nachweismöglichkeiten sind in Spalte 6 der Liste aufgeführt. Eine weitere Möglichkeit der Nachweisführung hinsichtlich der bauordnungsrechtlichen Bauwerksanforderungen für Bauprodukte gemäß harmonisierten europäischen Produktnormen (hEN) ist eine Europäische Technische Bewertung (ETA) oder die Erstellung eines Gutachtens von einer unabhängigen technischen Bewertungsstelle, z. B. dem Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt).

4 Leistungsausführung

4.1 Dem Auftragnehmer obliegt die Verkehrssicherungspflicht im Zusammenhang mit der ihm übertragenen Werkleistung. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur gewissenhaften Einhaltung der einschlägigen sicherheitsrelevanten Gesetze, Verordnungen, Vorschriften und Regelwerke.
Die Verkehrssicherungspflicht entsteht mit dem Beginn der Erbringung der Werkleistungen durch den Auftragnehmer und endet mit deren Abnahme durch den Auftraggeber. Der Auftragnehmer trägt die Verkehrssicherungspflicht unabhängig hiervon auch im Zusammenhang mit der Durchführung etwaiger Mangelbeseitigungsleistungen in der Gewährleistungsphase.
4.2 Der Auftragnehmer hat einen ständig auf der Baustelle anwesenden verantwortlichen deutschsprachigen Vertreter zu benennen, der stellvertretend für den Auftragnehmer bevollmächtigt ist, alle für die gesamte Vertragsabwicklung und eine eventuelle Vertragsänderung erforderlichen rechtsgeschäftlichen Erklärungen für und gegen den Auftragnehmer abzugeben und entgegenzunehmen sowie erforderliche Arbeiten sofort ausführen zu lassen.
Der Auftragnehmer ist zur Benennung eines Fachbauleiters aufgefordert. Er hat diesen zu stellen und binnen 10 Arbeitstagen (AT) nach Auftragserteilung – spätestens jedoch bis zum Beginn der ihm übertragenen Arbeiten – eine Fachbauleitererklärung vorzulegen.
4.3 Der Auftragnehmer hat ein förmliches Bautagebuch nach Vorgabe des Auftraggebers zu führen und dieses arbeitstäglich beim Auftraggeber einzureichen.
Das Bautagebuch muss alle für die Vertragsausführung und Abrechnung relevanten Angaben enthalten. Hierzu gehören insbesondere Angaben zum Baufortschritt und zum Wetter, zur Anzahl und zu den Namen der auf der Baustelle beschäftigten Arbeitnehmer, zur Anzahl und Art der eingesetzten Großgeräte, zu Beginn und Ende von Leistungen größeren Umfangs sowie Zustandsfeststellungen und Abnahmen, Unterbrechungen der Arbeitszeit mit Angabe der Gründe, Unfallereignisse, behördliche Anordnungen und sonstige besondere Vorkommnisse.
4.4 Der Auftragnehmer hat an den regelmäßigen Baubesprechungen (Jour fix) mit ausreichend bevollmächtigten Vertretern teilzunehmen. Über jede dieser Baubesprechungen wird ein Protokoll angefertigt, in das die wesentlichen Themen der jeweiligen Baubesprechung sowie die hierzu erzielten Ergebnisse aufzunehmen sind.
4.5 Von allen Werkstoffen und Einrichtungsgegenständen sind auf Ver langen des Auftraggebers vor deren Bestellung bzw. vor Beginn der Arbeiten durch den Auftragnehmer Muster vorzulegen und Probemontagen zur Genehmigung durch den Auftraggeber durchzuführen.
Alle Muster sind durch den Auftragnehmer so rechtzeitig vorzulegen, dass unter Berücksichtigung einer Prüfzeit von vier Wochen keine Verzögerung in der Bauausführung entsteht.
Alle genehmigten Muster verbleiben bis zur Abnahme der Leistungen im Besitz des Auftraggebers. Die Kosten für die Muster und Probemontagen sind mit der vereinbarten Gesamtvergütung abgegolten.
4.6 Jegliche Art der Anbringung von Werbung an oder auf der Baustelle (insb. an Gerüsten) ist durch den Auftragnehmer nur mit Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Der Auftragnehmer gestattet bereits jetzt die Anbringung von Werbung an seinen Gerüsten und Geräten durch den Auftraggeber oder dessen Bauherrn.

4.7 Bei der Ausführung von Arbeiten innerhalb von Betriebsstätten des Bauherrn sind die dort geltenden betrieblichen Regelungen des Bauherrn strikt einzuhalten.
Der Auftraggeber ist berechtigt, die Produktionsanlagen des Auftragnehmers, seiner Nachunternehmer und Lieferanten zu Kontrollzwecken zu betreten.

5 Termine und Ausführungsfristen

5.1 Die Termine für den Arbeitsbeginn und für die Fertigstellung der Vertragsleistung begründen für den Auftragnehmer verbindliche Fristen (Vertragsfristen), auch wenn dies zwischen Auftraggeber und Auftrag-nehmer nicht ausdrücklich vereinbart ist.
Ebenso sind die vom verantwortlichen Projektleiter des Auftraggebers mit dem ständigen Vertreter des Auftragnehmers (siehe vorstehend Ziffer 4.2) vereinbarten Fristen für den Auftragnehmer verbindliche Fristen (Vertragsfristen).
5.2 Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind Arbeitstage (AT) im Sinne des zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer geschlossenen Werkvertrags alle Tage von Montag bis Freitag. Werktage (WT) sind alle Tage von Montag bis einschließlich Sonnabend (Samstag). Der 24.12. und der 31.12. sowie gesetzliche Feiertage am Ort des Bauvorhabens sind keine Werk- und Arbeitstage. Tag bzw. Kalendertag (KT) ist jeder Tag im Kalender.
5.3 Auf Verlangen des Auftraggebers ist der Auftragnehmer verpflichtet, unverzüglich und auf eigene Kosten einen detaillierten Arbeitsablaufplan (Bauzeitenplan) zu erstellen und mit dem Auftraggeber abzustimmen. Der Bauzeitenplan wird Vertragsbestandteil und hat sämtliche vereinbarten Termine (Arbeitsbeginn, Zwischentermine, Fertigstellung) auszuweisen. Termine, die für den Auftragnehmer verbindliche Fristen (Vertragsfristen) begründen, sind als solche zu kennzeichnen.

6 Vertragsstrafe, Schadensersatz wegen Verzug, Behinderung

6.1 Gerät der Auftragnehmer mit der Einhaltung des Termins zur Fertigstellung seiner gesamten Vertragsleistung (Fertigstellungstermin) in Verzug, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber für jeden Arbeitstag (AT), um den der Fertigstellungstermin schuldhaft überschritten wird, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3% der Nettoauftragssumme zu zahlen. Der Gesamtbetrag der Vertragsstrafe ist auf höchstens 5% der Nettoauftragssumme begrenzt.
Sollte der Betrag der Nettoauftragssumme höher als der Betrag der Nettoschlussrechnungssumme sein, z. B. weil sich der Leistungsumfang des Auftragnehmers durch eine Teilkündigung des Auftraggebers oder durch Änderungsanordnungen reduziert hat, ist die Nettoschlussrechnungssumme für die Berechnung der Vertragsstrafe maßgeblich.
6.2 Der Auftraggeber behält sich vor, wegen eines Verzugs des Auftragnehmers mit der Erfüllung seiner gesamten Vertragsleistung zum Fertigstellungstermin über die nach der Ziffer 6.1 dieser AGB verwirkte Vertragsstrafe hinaus einen weitergehenden, tatsächlich höheren Schaden geltend zu machen. Eine nach der Ziffer 6.1 dieser AGB verwirkte Vertragsstrafe ist auf den weitergehenden Schadenersatzanspruch anzurechnen.
6.3 Soweit der Fertigstellungstermin geändert oder neu vereinbart wird, unterliegt der geänderte oder neu vereinbarte Termin ebenfalls der Vertragsstrafe. Das gleiche gilt auch für den Fall einer Verschiebung des Fertigstellungstermins aufgrund einer Behinderung oder Unterbrechung der Ausführung (§ 6 VOB/B), es sei denn, die Behinderung oder Unterbrechung erfordert eine völlige Neuordnung des Bauablaufs und der mit dem Auftragnehmer vereinbarten Vertragstermine (§ 5 Abs.1 VOB/B).
6.4 Der Vorbehalt einer Vertragsstrafe kann durch den Auftraggeber bis spätestens zur Fälligkeit der Schlussrechnung oder bis zu einer vorherigen Schlusszahlung bzw. schlusszahlungsgleichen Erklärung geltend gemacht werden.
6.5 Glaubt sich der Auftragnehmer in der ordnungsgemäßen Ausführung seiner Leistung behindert, so hat er dies dem Auftraggeber in allen Fällen unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch dann, wenn nach Auffassung des Auftragnehmers die Tatsache der Behinderung und deren hindernde Wirkung dem Auftraggeber offenkundig bekannt sein müssen. In der Behinderungsanzeige hat der Auftragnehmer alle Tatsachen mitzuteilen, aus denen sich für den

Auftraggeber mit hinreichender Klarheit die Gründe der Behinderung ergeben. Der Auftragnehmer hat hierzu insbesondere Angaben zu machen, ob und wann seine Arbeiten, die nach dem Bauablauf nunmehr ausgeführt werden müssen, nicht oder nicht wie vorgesehen, ausgeführt werden können. Der Auftragnehmer hat in der Behinderungsanzeige auch die voraussichtliche Dauer der Behinderung anzugeben und darzustellen, welche Beschleunigungsmaßnahmen möglich sind und welche Kosten hierfür anfallen, soweit ihm die vorstehenden Angaben im Zeitpunkt der Behinderungsanzeige möglich sind.

7 Anordnungsrechte des Auftraggebers, Vergütungsregelungen, Leistungsänderungen

7.1 Die Rechte des Auftraggebers zur Anordnung geänderter oder zusätzlicher Leistungen bestimmen sich nach § 1 Abs. 3 und 4 VOB/B. Der Auftraggeber hat jedoch in Erweiterung der Befugnisse nach § 1 Abs. 3 und 4 VOB/B auch das Recht, die Änderung der vereinbarten Termine anzuordnen, es sei denn der Auftragnehmer weist nach, dass eine solche Anordnung im Einzelfall einen unangemessenen Eingriff in seine betriebliche Disposition darstellt und ihm deshalb nicht zumutbar ist.

7.2 Die dem Auftragnehmer zustehende Vergütung richtet sich nach den Festlegungen der Vertragsgrundlagen gemäß Ziffer 2.1 dieser AGB. Ergänzend hierzu gilt § 2 VOB/B.

Die vereinbarten Einheitspreise und Pauschalpreise sind Festpreise über die Dauer der Bauzeit.

7.3 Die vereinbarten Preise behalten auch dann ihre Gültigkeit, wenn Mengen- oder Massenänderungen im Sinne von § 2 Abs. 3 VOB/B eintreten.

7.4 Werden durch Änderungen des Bauentwurfs oder andere Anordnungen des Auftraggebers die Grundlagen des Preises für eine im Vertrag vorgesehene Leistung geändert (§ 1 Abs. 3, § 2 Abs. 5 VOB/B), oder wird durch den Auftraggeber von dem Auftragnehmer eine im Vertrag nicht vorgesehene Leistung gefordert (§ 1 Abs. 4, § 2 Abs. 6 VOB/B), so muss der Auftragnehmer seinen Anspruch auf geänderte Vergütung in Form eines schriftlichen oder in Textform (E-Mail) verfassten Nachtragsangebots dem Auftraggeber gegenüber ankündigen, bevor mit der Ausführung der Leistungen begonnen wird.

7.5 Durch die Anordnung geänderter oder zusätzlicher Leistungen bedingte Verzögerungen der Bauausführung führen nicht zu einer Verlängerung der Vertragsfristen, soweit der Auftragnehmer in seinem Nachtragsangebot keinen entsprechenden Vorbehalt erklärt oder in einer Nachtragsvereinbarung ausdrücklich etwas anderes festgelegt wird.

7.6 Die geänderten oder zusätzlichen Leistungen dürfen nur nach Abschluss einer Nachtragsvereinbarung ausgeführt werden. Die Nachtragsvereinbarung muss zumindest in Textform (E-Mail) verfasst sein.

Im Interesse einer störungsfreien Abwicklung des Werkvertrages gilt ergänzend:

Bestehen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer unterschiedliche Auffassungen darüber, ob dem Grunde nach bzw. in welcher Höhe dem Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber ein Anspruch auf zusätzliche Vergütung gemäß § 2 Abs. 5 oder § 2 Abs. 6 VOB/B zusteht, muss der Auftragnehmer die vom Auftraggeber geforderte Leistung ausführen, wenn er zuvor vom Auftraggeber dazu angewiesen wurde. Die Anweisung des Auftraggebers hat schriftlich oder in Textform (E-Mail) zu erfolgen. Ein Leistungsverweigerungsrecht steht dem Auftragnehmer insoweit nicht zu.

Die Anweisung des Auftraggebers und die Ausführung der Leistung durch den Auftragnehmer erfolgen jeweils unter Aufrechterhaltung der wechselseitigen Standpunkte zur Vergütungspflicht für die geforderten Leistungen. Es ist eine einvernehmliche Klärung der durch den Auftragnehmer geltend gemachten Ansprüche möglichst zeitnah zur Ausführung der Leistung anzustreben.

7.7 In jedem Fall stehen dem Auftragnehmer in den Fällen der Ziffer 7.4 bis 7.6 dieser AGB die sich aus dem Gesetz ergebenden Ansprüche aus Geschäftsführung ohne Auftrag oder aus ungerechtfertigter Bereicherung zu.

8 Rechnungsstellung, Abschlagszahlung und Schlusszahlung, Zahlungsbedingungen und Fälligkeitsvoraussetzungen, Überzahlung, Zahlungseinbehalt, Abtretungsverbot, Aufrechnung, Skonto

8.1 Sämtliche Rechnungen des Auftragnehmers sind dem Auftraggeber schriftlich vorzulegen und wie folgt aufzugliedern:
Leistung gemäß Hauptauftrag
- abzüglich eines gewährten Preisnachlasses
Zwischensumme
+ zuzüglich Nachtragsleistungen
- abzüglich eines gewährten Preisnachlasses
= Gesamtwert der erbrachten Leistungen zum Stichtag
- abzüglich geleisteter Abschlagszahlungen
= Summe der angeforderten Zahlung
Die Umsatzsteuerschuld richtet sich in der Regel nach § 13 b UStG. Hierzu ist mit der Buchhaltung des Auftraggebers Rücksprache zu halten.
8.2 Anforderungen auf Abschlagszahlungen können nur in monatlichen Abständen gestellt werden. Sofern im Verhandlungsprotokoll nichts anderes vereinbart ist, werden Ansprüche des Auftragnehmers auf Abschlagszahlungen binnen 30 Kalendertagen (KT) nach Zugang der Anforderung beim Auftraggeber fällig.
Voraussetzung für die Fälligkeit des Werklohns aus gestellten Anforderungen auf Abschlagszahlungen ist die Vorlage qualifizierter Unbedenklichkeitsbescheinigungen der Sozialkassen (z.B. SOKA-Bau, ZVK), der Bauberufsgenossenschaften und der Krankenkassen im vertraglich vereinbarten Umfang. Der Auftraggeber ist im Fall einer vorfälligen Zahlung bis zur vollständigen Vorlage der erforderlichen Bescheinigungen durch den Auftragnehmer zu einem angemessenen Einbehalt berechtigt.
Die Höhe der angeforderten Abschlagszahlung richtet sich nach dem Wert der jeweils nachgewiesenen vertragsgemäßen Leistung.
Solange der Auftragnehmer keine Vertragserfüllungssicherheit nach Ziffer 15.1 dieser AGB gestellt hat, ist der Auftraggeber berechtigt, Anforderungen des Auftragnehmers auf Abschlagszahlung zu kürzen, bis die vereinbarte Sicherheitssumme erreicht ist. Im Übrigen wird auf Ziffer 15.1 dieser AGB verwiesen.
8.3 Sofern im Verhandlungsprotokoll nichts anderes vereinbart ist, wird der Anspruch des Auftragnehmers auf Schlusszahlung binnen 60 Kalendertagen (KT) nach Zugang der Schlussrechnung beim Auftraggeber fällig.
Voraussetzung für die Fälligkeit des Werklohns aus der gestellten Schlussrechnung ist die Vorlage qualifizierter Unbedenklichkeitsbescheinigungen der Sozialkassen, der Bauberufsgenossenschaften und der Krankenkassen im vertraglich vereinbarten Umfang. Der Auftraggeber ist im Fall einer vorfälligen Zahlung bis zur vollständigen Vorlage der erforderlichen Bescheinigungen durch den Auftragnehmer zu einem angemessenen Einbehalt berechtigt.
Mit der Schlussrechnung hat der Auftragnehmer beim Auftraggeber zugleich auch eine Kopie des Abnahmeprotokolls über die ihm beauftragte Gesamtleistung (siehe Ziffer 9.3 dieser AGB) einzureichen. Die Abnahme der beauftragten Werkleistung ist Fälligkeitsvoraussetzung für die Schlussrechnung des Auftragnehmers (§ 641 BGB).
Die Schlusszahlung erfolgt unter Abzug des nach Ziffer 12.4 dieser AGB vereinbarten Einbehalts. Sofern dem Auftraggeber im Zeitpunkt der Abnahme ein Einbehalt gemäß den Ziffern 8.2 Abs. 4 und 15.1 Abs. 3 dieser AGB zur Verfügung steht, wird dieser Einbehalt auf den Einbehalt nach Ziffer 12.4 angerechnet. Einen eventuell zu Gunsten des Auftragnehmers überschießenden Betrag hat der Auftraggeber an den Auftragnehmer auszuzahlen. Dies gilt jedoch nicht, soweit sich der Auftraggeber im Abnahmeprotokoll berechtigterweise Mängelansprüche vorbehalten hat (§ 640 Abs. 3 BGB), der Auftragnehmer die vor-behaltenen Ansprüche noch nicht erfüllt hat und der überschießende Betrag die Höhe des Doppelten der Mangelbeseitigungskosten (§ 641 Abs. 3 BGB) nicht übersteigt.

Sofern dem Auftraggeber im Zeitpunkt der Abnahme statt eines Einbehalts eine Vertragserfüllungsbürgschaft gemäß Ziffer 15.1 Abs. 2 dieser AGB zur Verfügung steht, gilt für deren Herausgabe Ziffer 15.1 Abs. 6.
Sollte der als Sicherheit für Mängelansprüche gemäß Ziffer 12.4 dieser AGB vereinbarte Betrag nicht oder nicht vollständig durch eine im Zuge der Prüfung der Schlussrechnung des Auftragnehmers durch den Auftraggeber zugunsten des Auftragnehmers ermittelte Restforderung gedeckt sein, ist der Auftragnehmer zu einer Rückzahlung erhaltener Abschlagszahlungen in Höhe der bestehenden Überzahlung verpflichtet.
8.4 Zahlungen leistet der Auftraggeber durch Banküberweisung auf ein vom Auftragnehmer zu benennendes Konto. Zahlungen des Auftraggebers an den Auftragnehmer erfolgen kostenfrei nur auf Konten inländischer Bankinstitute.
8.5 Der Auftraggeber ist jederzeit berechtigt, mit Gegenforderungen zu seinen Gunsten gegen die Auszahlungsansprüche des Auftragnehmers aus der Prüfung gestellter Anforderungen auf Abschlagszahlungen oder aus der Prüfung der Schlussrechnung aufzurechnen. Der Auftraggeber ist ebenso berechtigt, ein Zurückbehaltungsrecht gegen diese Ansprüche geltend zu machen.
Dies gilt auch für Gegenforderungen zugunsten des Auftraggebers (z. B. aus Überzahlung, Schadenersatz oder Vertragsstrafen), die gegenüber dem Auftragnehmer aus anderen vertraglichen Beziehungen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer bestehen.
8.6 Die Abtretung einer dem Auftragnehmer gegen den Auftraggeber aus oder in Verbindung mit dem geschlossenen Werkvertrag zustehenden Forderung an Dritte ist ohne ausdrückliche Zustimmung des Auftrag-gebers ausgeschlossen. Die Zustimmung hat mindestens in Textform (E-Mail) zu erfolgen. § 354a HGB bleibt unberührt.
8.7 Der Auftragnehmer kann gegen Forderungen des Auftraggebers nicht mit Gegenforderungen aufrechnen. Das gilt jedoch nicht, wenn die zur Aufrechnung gestellte Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist oder wenn es sich um eine – auch bestrittene und nicht rechtskräftig festgestellte – Gegenforderung des Auftragnehmers wegen einer Zahlungspflicht des Auftraggebers handelt, die im unmittelbaren vertraglichen Gegenseitigkeitsverhältnis zur Pflicht des Auftragnehmers steht, ein mangelfreies Werk zu erstellen.
8.8 Sofern im Verhandlungsprotokoll eine Skontovereinbarung getroffen wurde, gilt sowohl für Abschlagszahlungen als auch für die Schlusszahlung Folgendes:
Eine Zahlung ist vollständig geleistet, wenn die Forderung des Auftragnehmers in berechtigter Höhe befriedigt wird. Der Auftraggeber kann insoweit Gegenrechte ausüben und eine Teilzahlung auf den in Rechnung gestellten Forderungsbetrag leisten, ohne dass hierdurch das Recht zur Inanspruchnahme des Skontos entfällt.
Eine Zahlung ist rechtzeitig geleistet, wenn vom Auftraggeber innerhalb der Skontierungsfrist Bargeld an den Auftragnehmer übergeben wurde oder ein Überweisungsauftrag beim beauftragten Geldinstitut eingegangen ist. Bei Erteilung eines Überweisungsauftrags ist weitere Voraussetzung für das Skonto, dass zum Zeitpunkt der nachfolgenden Zahlungshandlung eine ausreichende Deckung auf dem Konto des Auftraggebers vorhanden ist.

9 Abnahme

9.1 Der Auftragnehmer hat gegenüber dem Auftraggeber die Fertigstellung der beauftragten Leistungen schriftlich anzuzeigen und den Auftraggeber unter Einhaltung der hierzu vertraglich vereinbarten Fristen zur Abnahme aufzufordern.
9.2 Der Auftragnehmer trägt gemäß § 644 BGB bis zur Abnahme die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der von ihm erbrachten Leistung.
9.3 Es findet eine förmliche Abnahme statt. Über die Abnahme ist ein Protokoll anzufertigen und von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen. Die Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls durch den Auftragnehmer dient Dokumentationszwecken. Sie ist keine Wirksamkeitsvoraussetzung für die Abnahme durch den Auftraggeber. Wegen wesentlicher Mängel kann der Auftraggeber die Abnahme bis zur Beseitigung der gerügten Mängel verweigern.

9.4 Der Auftragnehmer hat spätestens zum vereinbarten Fertigstellungstermin seiner Leistung sämtliche Bestands- und Revisionsunterlagen in vereinbarter Form und Ausfertigung (farbig als Papiersatz bzw. auf digitalem Datenträger) beim Auftraggeber einzureichen.
9.5 Die Abnahmefiktionen des § 12 Abs. 5 Nr. 1 und 2 VOB/B sowie eine Abnahme durch Ingebrauchnahme sind ausgeschlossen. Gleiches gilt für die Abnahmefiktion des § 640 Abs. 1 Satz 3 BGB.

10 Ersatzvornahme, Kündigung

10.1 Verzögert der Auftragnehmer den Beginn der Ausführung, gerät er mit der Vollendung in Verzug oder kommt er einer Abhilfeaufforderung des Auftraggebers nach § 5 Abs. 3 VOB/B nicht nach, so ist der Auftraggeber abweichend von § 5 Abs. 4 VOB/B auch ohne Kündigung des Vertrages berechtigt, die Arbeiten zu Lasten des Auftragnehmers anderweitig auszuführen oder ausführen zu lassen (Ersatzvornahme), wenn eine vom Auftraggeber schriftlich gesetzte angemessene Frist erfolglos abgelaufen ist.
10.2 Der Auftragnehmer hat unter Beachtung der baubetrieblichen Notwendigkeiten sowie eines ggf. vereinbarten Bauzeitenplans (Ziffer 5.3 dieser AGB) nicht vertragsgemäße Leistungen vor Abnahme innerhalb angemessener Frist rechtzeitig auf eigene Kosten durch vertragsgemäße Leistungen zu ersetzen (§ 4 Abs. 7 VOB/B).
Kommt der Auftragnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der Auftraggeber abweichend von § 4 Abs. 7 VOB/B auch ohne Kündigung des Vertrages berechtigt, die Arbeiten zu Lasten des Auftragnehmers anderweitig auszuführen oder ausführen zu lassen (Ersatzvornahme), wenn eine vom Auftraggeber schriftlich gesetzte angemessene Frist erfolglos abgelaufen ist.
10.3 Voraussetzung für die Ersatzvornahme ohne Kündigung gemäß den vorstehenden Ziffern 10.1 und 10.2 ist ein dem Auftraggeber ansonsten drohender erheblicher Schaden, der unter Abwägung der beiderseitigen Interessen ein sofortiges Handeln des Auftraggebers erfordert.
10.4 Im Fall einer auftraggeberseitigen Kündigung gilt § 8 VOB/B mit der Maßgabe, dass der Auftraggeber abweichend von § 8 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 VOB/B eine Kündigung für einen Teil der vertraglichen Leistung auch dann aussprechen kann, wenn dieser von den übrigen Leistungen technisch oder räumlich abgrenzbar ist, jedoch keinen in sich abgeschlossenen Teil der vertraglichen Leistung darstellt.
Der Auftraggeber ist über die in § 8 Abs. 4 VOB/B genannten Fälle hinaus insbesondere dann zu einer Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 648a BGB berechtigt, wenn für ihn die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses unzumutbar wird, weil der Auftragnehmer den Vertragszweck gefährdet, die Vertragserfüllung grundlos endgültig verweigert, die bisher durch den Auftragnehmer erbrachten Teilleistungen schwerwiegende Mängel aufweisen oder durch den Auftragnehmer sonstige Vertragsverletzungen von so erheblichem Gewicht vorliegen, dass das Vertrauen des Auftraggebers in die Leistungsfähigkeit und Leistungsbereitschaft des Auftragnehmers nachhaltig gestört ist.
10.5 Für eine Kündigung durch den Auftragnehmer gilt § 9 VOB/B.
10.6 Im Fall einer Kündigung ist der Auftragnehmer zur unverzüglichen Herausgabe aller für die Fortsetzung der ihm beauftragten Leistungen erforderlichen Arbeitsunterlagen an den Auftraggeber verpflichtet.
10.7 Der Auftraggeber sowie dessen Auftraggeber oder der Bauherr sind im Fall einer Kündigung berechtigt, in den projektbezogenen Nachunternehmer- und Lieferverträgen des Auftragnehmers an dessen Stelle zu treten.

11 Präqualifikation

11.1 Der Auftraggeber ist für die Durchführung öffentlicher Bauaufträge durch Eintragung in die allgemein zugängliche Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e. V. (Präqualifikationsverzeichnis gemäß § 6b Abs. 1 VOB/A, § 6b EU VOB/A, § 6b VS VOB/A) präqualifiziert und verpflichtet, bei der Ausführung öffentlicher Bauvorhaben nur solche Nachunternehmer einzusetzen, die ihrerseits präqualifiziert sind oder durch Einzelnachweis belegen können, dass alle Präqualifikationskriterien erfüllt sind.

11.2 Der Auftragnehmer erklärt mit der Angebotsabgabe, dass er seinerseits entweder ebenfalls präqualifiziert ist oder durch Einzelnachweis jederzeit belegen kann, dass sämtliche Präqualifikationskriterien erfüllt sind. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber auf dessen Verlangen die erforderlichen Unterlagen und Nachweise umgehend zur Verfügung stellen. Bei Zuwiderhandlung gilt Ziffer 13.5 dieser AGB.

12 Mängelansprüche, Mängel- und Überzahlungseinbehalt, Arbeitnehmerentsendegesetz, Sozialversicherungs- und Unfallversicherungsbeiträge, Abtretung von Mängelansprüchen

12.1 Nach erfolgter Abnahme richten sich die Mängelansprüche des Auftraggebers nach § 13 VOB/B.

Der Auftragnehmer ist jedoch in Abweichung von § 13 Abs. 7 Nr. 3 VOB/B nicht nur bei Vorliegen eines wesentlichen Mangels, der die Gebrauchsfähigkeit beeinträchtigt und auf ein Verschulden des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen zurückzuführen ist, verpflichtet, dem Auftraggeber den Schaden an der baulichen Anlage zu ersetzen, zu deren Herstellung, Instandhaltung oder Änderung die Leistung dient. Vielmehr kann der Auftraggeber in allen in § 13 Abs. 7 Nr. 3 Satz 1 und 2 VOB/B genannten Fällen eines vom Auftragnehmer schuldhaft verursachten Mangels, auch den weitergehenden Schaden geltend machen.

12.2 Die Frist für die Geltendmachung der Mängelansprüche für sämtliche vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen beträgt in Abweichung von § 13 Abs. 4 VOB/B sechs Jahre, sofern nicht ausdrücklich eine andere Frist für die Mängelansprüche vereinbart ist.

12.3 Mängelbeseitigungsarbeiten bedürfen der förmlichen Abnahme.

12.4 Während der Dauer der Verjährungsfrist für die Erfüllung der Mängelansprüche ist ein Einbehalt in Höhe von 5 % der Nettoschlussrechnungssumme vereinbart.

Der Einbehalt erfolgt von der Schlusszahlung und dient als Sicherheit für Mängelansprüche hinsichtlich der erbrachten Werkleistung einschließlich der Nachtragsleistungen gemäß § 1 Abs. 3 und 4 VOB/B, soweit diese Ansprüche bei der Abnahme festgestellt oder während des Laufs der Verjährungsfrist für Mängelansprüche erkannt werden.

Der Einbehalt dient auch als Sicherheit für auf die Schlussrechnung erfolgte Überzahlungen, für vertragliche Freistellungsansprüche, für die Haftung nach dem Arbeitnehmerentsendegesetz sowie für den Fall der Inanspruchnahme des Auftraggebers durch die Einzugsstelle der Gesamtsozialversicherungsbeiträge oder einer Berufsgenossenschaft auf Zahlung der gesetzlichen Unfallversicherungsbeiträge nach § 28e Abs. (3a) bis (3f) SGB IV und § 150 Abs. 3 SGB VII.

Dem Auftragnehmer steht gemäß Ziffer 15.2 dieser AGB das Recht zu, den Einbehalt für Mängelansprüche durch Stellung einer Bürgschaft für Mängelansprüche abzulösen.

Die Regelungen des § 17 Abs. 6 VOB/B zum Einbehalt von Zahlungen und zur Anlegungs- und Verzinsungspflicht gelten nicht. Der Auftraggeber ist insbesondere nicht verpflichtet, auf Wunsch des Auftragnehmers die Einzahlung des Einbehalts auf ein Sperrkonto vorzunehmen.

Sofern aufgrund gesonderter Vereinbarung Fristen für Mängelansprüche bestimmt werden, welche über die in Ziffer 12.2 dieser AGB festgelegte Frist von sechs Jahren hinausgehen, reduziert sich die geschuldete Sicherheit nach Ablauf der in Ziffer 12.2 festgelegten Frist auf einen Einbehalt in Höhe von 5% der Netto-Herstellungskosten der Leistungsanteile, welche der verlängerten Frist für Mängelansprüche unterliegen.

12.5 Der Auftragnehmer tritt mit Abschluss des Werkvertrages mit dem Auftraggeber die ihm gegenüber seinen Nachunternehmern zustehenden Erfüllungsansprüche sowie sämtliche Mängel- und Schadensersatzansprüche an den Auftraggeber ab. Der Auftraggeber nimmt die Abtretung an. Der Auftraggeber ermächtigt den Auftragnehmer bis auf Widerruf, die abgetretenen Ansprüche im eigenen Namen und für eigene Rechnung geltend zu machen.

13 Weitervergabe von Leistungen an Nachunternehmer, Verpflichtungserklärung des Auftragnehmers, Eignungsleihe, Freistellungsanspruch, Kontrollrechte des Auftraggebers, Kündigungsrecht

13.1 Der Auftragnehmer hat die beauftragten Leistungen im eigenen Betrieb auszuführen. Eine Weitervergabe von Leistungen des Auftragnehmers an weitere Auftragnehmer (Nachunternehmereinsatz) ist nur mit ausdrücklicher, vorheriger und schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Der Auftragnehmer darf Leistungen nur an Nachunternehmer übertragen, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Dazu gehört insbesondere, dass sie ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben nachkommen und die gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllen.
Auf Anforderung des Auftraggebers ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber innerhalb von 10 Arbeitstagen (AT) eine Personaleinsatzplanung vorzulegen, aus der für jeden Kalendertag der Leistungsausführung die Anzahl der eingesetzten Mitarbeiter hervorgeht. Ändert sich die Einsatzplanung des Auftragnehmers während der weiteren Bauausführung hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unaufgefordert eine Aktualisierung vorzulegen.
13.2 Nimmt der Auftragnehmer zum Nachweis seiner wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit die Kapazitäten eines anderen Unternehmens in Anspruch (Eignungsleihe), muss er hierzu dem Auftraggeber eine schriftliche Erklärung des anderen Unternehmens übergeben, in der sich dieses im Umfang der Eignungsleihe zur gesamtschuldnerischen Haftung gegenüber dem Auftraggeber bereit erklärt.
13.3 Die Anlagen „Vereinbarung zum MiLoG und Arbeitnehmer-Entsendegesetz" sowie „Zusätzliche Vertragsbestimmungen zur Arbeitssicherheit für Werk- und Dienstverträge" (Verpflichtungserklärungen) des Verhandlungsprotokolls sind wesentlicher Bestandteil des zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer abgeschlossenen Vertrages.
Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die sich für ihn aus den Verpflichtungserklärungen ergebenden Verpflichtungen für den Fall einer genehmigten weiteren Nachunternehmervergabe seinen Nachunternehmern aufzuerlegen und entsprechende Kontrollen durchzuführen.
Zur Überprüfung der Einhaltung der mit der Verpflichtungserklärung des Auftragnehmers übernommenen Pflichten räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber folgende Rechte ein:
13.3.1 Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber das Recht ein, Kontrollen durchzuführen, um zu überprüfen, ob vom Auftragnehmer die in Deutschland geltenden gesetzlichen Bestimmungen – insbesondere die Bestimmungen des SchwarzarbG, AÜG, AEntG und SGB III. und/oder hierzu ergangene Auflagen der Bundesagentur für Arbeit – eingehalten werden. Das Kontrollrecht umfasst auch die Einsichtnahme in sämtliche Lohnunterlagen zur Prüfung der Einhaltung der tariflichen Mindestlohnsbedingungen sowie der Abführung der Beiträge an eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien (z.B. SOKA-BAU).
13.3.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich– unabhängig von seiner eigenen Verpflichtung zur Vorlage von Unbedenklichkeitsbescheinigungen – auf Aufforderung auf den Auftraggeber ausgestellte Vollmachten zur Einholung von Auskünften bei der für den Auftragnehmer zuständigen gemeinsamen Einrichtung der Tarifvertragsparteien (z.B. SOKA-BAU), den Sozialversicherungseinzugsstellen und der Berufsgenossenschaft rechtswirksam unterzeichnet vorzulegen. Die bei der Vollmacht der SOKA-Bau zum sog. „Inländerverfahren" zugehörige Namensliste kann nachgereicht werden und ist spätestens mit Arbeitsbeginn beim AG vorzulegen.
13.3.3 Der Auftragnehmer räumt dem AG das Recht ein, für die Dauer des Werkvertrages bzw. des Genehmigungsverfahrens Auskünfte zum Werkvertrag bei der Bundesagentur für Arbeit einzuholen und zur Erlangung von Genehmigungen fehlende Unterlagen einzureichen.
13.4 Sollte im Rahmen des abgeschlossenen Bauvertrages ein Arbeitnehmer des Auftragnehmers, eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien oder eine sonstige Einzugsstelle einen bezifferten Erstattungsanspruch gemäß § 14 AEntG oder § 28 e Abs. (3a) bis (3f) SGB IV oder § 150 Abs. 3 SGB VII gegenüber dem Auftraggeber geltend machen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber hiervon in vollem Umfang freizustellen, es sei denn, der Auftragnehmer weist nach, dass der Anspruch zu Unrecht erhoben wird. Der Auftraggeber ist berechtigt, einen entsprechenden Anteil des fälligen Werklohns des Auftragnehmers bis zur rechtsverbindlichen Klärung der Berechtigung des Erstattungsanspruchs zurückzubehalten.

Sollte ein entsprechender Erstattungsanspruch von den hierzu ermächtigten Stellen nur dem Grunde nach geltend gemacht werden, ohne dass dieser der Höhe nach beziffert wird, ist der Auftraggeber für den Zeitraum bis zur Bezifferung des Anspruchs durch die ermächtigte Stelle berechtigt, einen angemessenen Anteil des fälligen Werklohns zurückzubehalten. Das Zurückbehaltungsrecht entfällt, sobald der Auftragnehmer den Nachweis erbracht hat, dass ein Rechtsgrund für den Erstattungsanspruch nicht besteht.
Des Weiteren hat der Auftraggeber das Recht, fälligen Werklohn des Auftragnehmers gegen rechtskräftig festgestellte oder durch den Auftragnehmer anerkannte Ansprüche seiner Arbeitnehmer, einer Einrichtung der Tarifvertragsparteien oder einer sonstigen Einzugsstelle aufzurechnen.
13.5 Bei Verstößen gegen die Regelungen der vorstehenden Ziffern 11.2, 13.1 bis 13.4.3, gegen den Inhalt der Verpflichtungserklärung des Auftragnehmers sowie bei der Vorlage falscher Nachweise oder Abgabe falscher Erklärungen bei der Erfüllung der Präqualifikationskriterien bei öffentlichen Auftragsvergaben, steht dem Auftraggeber ein Kündigungsrecht in entsprechender Anwendung des § 8 Abs. 3 VOB/B zu. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer zuvor eine angemessene Frist zur Nachbesserung zu setzen und zu erklären, dass er ihm nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Auftrag entziehen/kündigen wird. Ein wichtiger Grund zur Kündigung ist bereits dann gegeben, wenn für den Auftraggeber kein vernünftiger Zweifel an dem Vorliegen eines Verstoßes bestehen kann.
13.6 Die in der Verpflichtungserklärung des Auftragnehmers aufgeführten bzw. in Fällen der Präqualifikation zur Verfügung zu stellenden Nachweise und Bescheinigungen sind, auf Anforderung des Auftraggebers vom Auftragnehmer in amtlicher Übersetzung vorzulegen.
13.7 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber jede Änderung betreffend der vorgelegten bzw. vorzulegenden Bescheinigungen und Nachweise unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
13.8 Der Auftragnehmer hat mit seinen Nachunternehmern eine Regelung zu vereinbaren, die den Eintritt nach 10.7 ermöglicht.

14 Versicherung

14.1 Der Auftragnehmer hat das Vorhandensein einer nach Deckungsumfang und -höhe betriebs- und branchenüblichen Haftpflichtversicherung für die gesetzliche Haftung nachzuweisen und deren Aufrechterhaltung während der Bauzeit zu belegen. Die Mindestdeckungssummen betragen, sofern nichts anderes vereinbart ist, EUR 5.000.000,00 pauschal für Personen und sonstige Schäden, zweifach maximiert pro Jahr.
14.2 Der Nachweis über das Bestehen des Versicherungsschutzes erfolgt durch eine aktuelle Versicherungsbestätigung des Versicherers, nicht älter als bis zu 3 Monate vor Auftragserteilung, und umfasst die Eckdaten zu den wesentlichen Deckungsinhalten (insbesondere Selbstbehalte, Abweichende Obergrenzen zu einer Deckungssumme, Tätigkeits- und Leitungsschäden, Umweltschäden und Schäden nach dem UmweltHG, Planungshaftung für Planer/Fachingenieure) sowie einen Nachweis, dass die Versicherungsprämie bezahlt bzw. der Versicherungsvertrag in Kraft ist.
Die Bestätigung des Versicherers ist vom Auftragnehmer dem Auftraggeber grundsätzlich bei Auftragserteilung, spätestens aber 4 Wochen nach Auftragserteilung unaufgefordert vorzulegen.
14.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber die Beendigung des Versicherungsvertrages unverzüglich anzuzeigen, ungeachtet dessen, ob diese durch Kündigung oder Rücktritt des Versicherers, durch Aufhebung oder aus sonstigen Rechtsgründen erfolgt ist.
14.4 Der Umfang der Haftung des Auftragnehmers wird durch den Deckungsumfang der Versicherung nicht begrenzt. Das Fehlen des Versicherungsnachweises berechtigt den Auftraggeber nach erfolgloser Mahnung, Fristsetzung und Kündigungsandrohung zum Einbehalt von Zahlungen und zur Kündigung des mit dem Auftragnehmer abgeschlossenen Vertrages aus wichtigem Grund gemäß § 8 Abs. 3 VOB/B. Wahlweise ist der Auftraggeber berechtigt, auf Kosten des Auftragnehmers eine entsprechende Versicherung abzuschließen.

14.5 Der Auftraggeber oder Bauherr hat gegebenenfalls auf der Grundlage der allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Bauleistungsversicherung einen Rahmenvertrag abgeschlossen. Für die unter diesen Vertrag mitversicherte Leistung eines Auftragnehmers wird die Prämie dem jeweiligen Auftragnehmer gemäß den Vereinbarungen im Verhandlungsprotokoll berechnet. Den Selbstbehalt trägt der Auftragnehmer.
14.6 Der Auftragnehmer wird darauf hingewiesen, dass eine eventuelle Einbeziehung der Leistungen des Auftragnehmers in eine projektspezifische Versicherung des Bauherrn oder des Auftraggebers möglich ist. Die Einzelheiten hierzu werden ggf. im Verhandlungsprotokoll für Nachunternehmerleistungen geregelt.

15 Sicherheitsleistungen

15.1 Sicherheit für Vertragserfüllung sowie für Überzahlung auf Abschlagsrechnungen, Schadenersatz und Vertragsstrafe
Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber eine Sicherheit für die Vertragserfüllung zu stellen. Die Sicherheit hat sich auf die Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag, betreffend die vertragsgemäße Ausführung der Leistung einschließlich der Nachtragsleistungen gemäß § 1 Abs. 3 und 4 VOB/B sowie nachträglicher Zusatzaufträge und Nebenforderungen, auf Mängelansprüche während der Ausführung, auf die Rückerstattung von auf Abschlagsrechnungen erfolgten Überzahlungen einschließlich Zinsen sowie auf Schadenersatzansprüche und eine etwaige Vertragsstrafe zu erstrecken, soweit diese Ansprüche bis zur Abnahme als auf Geldzahlung gerichtete Ansprüche entstanden sind.
Die Sicherheit für die Vertragserfüllung hat der Auftragnehmer, sofern nichts anderes vereinbart ist, durch eine Bürgschaft gemäß Ziffer 15.5 dieser AGB in Höhe von 10 % der Nettoauftragssumme zu stellen. Die Bürgschaft ist innerhalb von 10 Arbeitstagen (AT) nach Auftragserteilung an den Auftraggeber zu übergeben. Übergibt der Auftragnehmer die Bürgschaft nicht binnen der vorgenannten Frist, steht dem Auftraggeber das Recht zu, nach Setzung einer angemessenen Nachfrist zur Übergabe der Bürgschaft den Vertrag gegenüber dem Auftragnehmer aus wichtigem Grund gemäß § 8 Abs. 3 VOB/B zu kündigen und Schadenersatz zu verlangen, sofern der Auftragnehmer auch innerhalb dieser Nachfrist die geschuldete Bürgschaft nicht an den Auftraggeber übergibt.
Bis zur Stellung der Bürgschaft durch den Auftragnehmer ist der Auftraggeber gemäß Ziffer 8.2 Abs. 4 dieser AGB zu einem Sicherheitseinbehalt in Höhe von 10% der Nettoauftragssumme berechtigt. Der Auftragnehmer kann die Auszahlung des Sicherheitseinbehalts, soweit dieser noch nicht verwertet ist, verlangen, sobald er in Höhe der geschuldeten Sicherheit eine Bürgschaft gemäß Ziffer 15.5 dieser AGB übergibt.
Die Regelungen des § 17 Abs. 6 VOB/B zum Einbehalt von Zahlungen und zur Anlegungs- und Verzinsungspflicht gelten nicht. Der Auftraggeber ist insbesondere nicht verpflichtet, auf Wunsch des Auftragnehmers die Einzahlung des Einbehalts auf ein Sperrkonto vorzunehmen.
Ordnet der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer Nachtragsleistungen gemäß § 1 Abs. 3 und 4 VOB/B an, errechnet sich die vom Auftragnehmer zu stellende Sicherheit für die Vertragserfüllung in Höhe von 10% der nach erfolgter Anordnung durch den Auftraggeber verbleibenden Nettoauftragssumme zuzüglich 10% des Nettowertes der beauftragten geänderten oder zusätzlichen Leistungen. Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist der Auftraggeber in diesem Fall berechtigt, einen entsprechend erhöhten Einbehalt vorzunehmen, sofern sich durch die geänderten oder zusätzlichen Leistungen die Nettoauftragssumme insgesamt erhöht hat.
Sofern sich infolge einer Anordnung des Auftraggebers die Nettoauftragssumme insgesamt reduziert, ist der reduzierte Betrag für die Berechnung der vom Auftragnehmer zu stellenden Vertragserfüllungssicherheit maßgeblich.
Der Auftragnehmer ist jeweils berechtigt, Zug um Zug gegen Herausgabe einer bereits gestellten Vertragserfüllungsbürgschaft eine Bürgschaft gemäß Ziffer 15.5 dieser AGB mit einem entsprechend angepassten Sicherungsbetrag zu stellen.

Die Urkunde über die Vertragserfüllungsbürgschaft ist nach erfolgter Abnahme und Erfüllung etwaiger bei Abnahme vom Auftraggeber berechtigterweise gemäß vorstehend Absatz 1 vorbehaltener Ansprüche an den Auftragnehmer zurückzugeben. Bis zu diesem Zeitpunkt kann der Auftraggeber die Sicherheit in entsprechender Höhe der zweifachen Beseitigungskosten berechtigt geltend gemachter Mängel zurückbehalten.

15.2 Sicherheit für Mängelansprüche sowie für Überzahlung auf die Schlussrechnung und Schadenersatz

Der Auftragnehmer kann, soweit der Sicherheitseinbehalt für Mängelansprüche gemäß Ziffer 12.4 dieser AGB noch nicht durch den Auftraggeber verwertet ist, die Auszahlung des Sicherheitseinbehalts nur gegen Stellung einer Bürgschaft gemäß Ziffer 15.5 dieser AGB verlangen. Sofern für den Auftraggeber kein Einbehalt gemäß Ziffer 12.4 dieser AGB in ausreichender Höhe auf die Schlussrechnung möglich ist, hat der Auftraggeber gegen den Auftragnehmer einen Anspruch auf Stellung einer Sicherheit für Mängelansprüche und Überzahlung in Form einer Bürgschaft.

Die Sicherheit für Mängelansprüche dient als Sicherheit für bei der Abnahme bestehende oder nach der Abnahme vom Auftraggeber berechtigterweise geltend gemachte Mängelansprüche in Bezug auf die erbrachte Werkleistung einschließlich der Nachtragsleistungen gemäß § 1 Abs. 3 und 4 VOB/B sowie nachträglicher Zusatzaufträge und Nebenforderungen. Sie erstreckt sich auf die Erfüllung dieser Mängelansprüche einschließlich Schadenersatz sowie auf die Erstattung von auf die Schlussrechnung erfolgten Überzahlungen einschließlich der Zinsen.

Die Sicherheit für Mängelansprüche wird an den Auftragnehmer – abweichend von § 17 Abs. 8 Nr. 2 VOB/B – herausgegeben, wenn die Verjährungsfrist für die vom Auftragnehmer zu erbringenden Mängelbeseitigungsleistungen abgelaufen ist. Soweit zu diesem Zeitpunkt noch berechtigte, unerledigte Ansprüche des Auftraggebers bestehen, die von der Sicherheit für Mängelansprüche erfasst sind, ist der Auftraggeber berechtigt, bis zur Erfüllung dieser Ansprüche einen entsprechenden Teil der Sicherheit in Höhe des einfachen Betrages der Mängelbeseitigungskosten bzw. der übrigen geltend gemachten Ansprüche zurückzuhalten. In diesem Fall hat der Auftraggeber gegenüber dem Bürgen eine entsprechende Teilenthaftungserklärung abzugeben.

15.3 Erweiterung der Sicherheiten nach Ziffer 15.1 und 15.2 dieser AGB auf die Absicherung von Ansprüchen nach dem Arbeitnehmerentsendegesetz und für Sozialversicherungsbeiträge

Die gemäß Ziffer 15.1 und 15.2 dieser AGB zu stellenden Sicherheiten dienen jeweils – ohne Erhöhung des Gesamtvolumens der Sicherungssumme – auch als Sicherheit für vertragliche Freistellungsansprüche und für den Fall der Inanspruchnahme des Auftraggebers durch Arbeitnehmer des Auftragnehmers und durch Arbeitnehmer aller weiteren Nachunternehmer des Auftragnehmers sowie durch Leiharbeitnehmer, die vom Auftragnehmer oder dessen Nachunternehmer eingesetzt werden, auf Zahlung des Mindestlohnes nach dem Arbeitnehmerentsendegesetz.

Die Sicherheiten dienen auch zur Absicherung des Auftraggebers für den Fall der Inanspruchnahme auf Zahlung von Beiträgen an eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien (z.B. SOKA-BAU, ULAK) nach dem Arbeitnehmerentsendegesetz.

Die Erstreckung der Sicherheiten auf die Ansprüche aus dem Arbeitnehmerentsendegesetz endet, wenn die Verjährungsfristen für die Ansprüche der zuvor genannten Dritten aus dem Arbeitnehmerentsendegesetz abgelaufen und bis dahin erhobene Ansprüche erfüllt sind, oder wenn der Auftragnehmer vorher seiner Nachweispflicht nach dem Arbeitnehmerentsendegesetz nachgekommen ist.

Des Weiteren dienen die Sicherheiten auch zur Absicherung des Auftraggebers für vertragliche Freistellungsansprüche und für den Fall der Inanspruchnahme durch die Einzugsstelle der Gesamtsozialversicherungsbeiträge oder einer Berufsgenossenschaft auf Zahlung der gesetzlichen Unfallversicherungsbeiträge nach § 28e Abs. (3a) bis (3f) SGB IV und § 150 Abs. 3 SGB VII.

15.4 Sicherheit für Vorauszahlungen

Bei Vereinbarung von Vorauszahlungen durch den Auftraggeber hat der Auftragnehmer eine Vorauszahlungsbürgschaft zu übergeben, welche den Anspruch auf Rückerstattung von geleisteten Vorauszahlungen sowie ggf. angefallene Zinsen umfasst, falls und soweit der Auftragnehmer den Auftrag einschließlich der Nachtragsleistungen gemäß § 1 Abs. 3 und 4 VOB/B sowie nachträglicher Zusatzaufträge und Nebenforderungen nicht oder nur teilweise ausführt.
Vorauszahlungen durch den Auftraggeber erfolgen frühestens 8 Arbeitstage (AT) nach Vorlage der Vorauszahlungsbürgschaft durch den Auftragnehmer, sofern keine andere Zahlungsfrist vereinbart ist.
Die Urkunde über die Vorauszahlungsbürgschaft ist auf Verlangen zurückzugeben, sobald die Vorauszahlung gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 2 VOB/B vollständig auf fällige Zahlungen angerechnet worden ist.
15.5 Sicherheitsleistung durch Bürgschaft
Sofern der Auftragnehmer gemäß Ziffer 15.1 bis Ziffer 15.4 dieser AGB Sicherheitsleistung durch Bürgschaft zu erbringen hat, ist Voraussetzung für die Sicherheitsleistung, dass der Bürge die Anforderungen des § 17 Abs. 2 VOB/B erfüllt. Die Bürgschaft ist nach den Vorgaben des Auftraggebers auszustellen.
Die Bürgschaft muss im Übrigen unbefristet sowie unter Verzicht auf die Einreden der Aufrechenbarkeit (§ 770 Abs. 2 BGB) sowie der Vorausklage (§ 771 BGB) ausgestellt werden. Eine Hinterlegung ist auszuschließen.
Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gilt nicht, wenn die mit der Einrede der Aufrechenbarkeit verknüpfte Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist oder wenn es sich um eine – auch bestrittene und nicht rechtskräftig festgestellte – Gegenforderung des Auftragnehmers wegen einer Zahlungspflicht des Auftraggebers handelt, die im unmittelbaren vertraglichen Gegenseitigkeitsverhältnis zur Pflicht des Auftragnehmers steht, ein mangelfreies Werk zu erstellen.
Die Befreiung des Bürgen kann nur durch Zahlung an den Bürgschaftsgläubiger erfolgen. Gerichtsstand für Ansprüche aus der Bürgschaft ist der Sitz des Auftraggebers. Das Recht der Hinterlegung ist ausgeschlossen.
Ansprüche aus der Bürgschaft verjähren nicht vor Eintritt der Verjährung der gesicherten Forderung, spätestens jedoch nach 30 Jahren ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

16 Datenverarbeitung und Datenschutz

16.1 Der Auftraggeber verarbeitet im Zuge einer bestehenden oder einer sich möglicherweise anbahnenden Geschäftsbeziehung regelmäßig Daten des Auftragnehmers. Hierzu gehören die frei zugänglichen Geschäftsdaten (z.B. Impressum Homepage) sowie Namen, Vornamen, Funktionen, Telefonnummer und EE-Mail-Adressen von Mitarbeitern, die dem Auftraggeber bekannt gegeben werden.
Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen und zur Erfüllung eines Vertrages die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung auf Basis von Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO unter anderem von dessen Name, Verbraucher- bzw. Unternehmereigenschaft, Adresse und Bankverbindung erforderlich sind.
Diese Daten werden, soweit dies zur Projektabwicklung erforderlich ist, im Zuge der Abwicklung eines Bauvorhabens auch Dritten Projektbeteiligten (z.B. Bauherr, Architekt, Behörden, anderen beteiligten Unternehmen) elektronisch oder schriftlich zugänglich gemacht, soweit dies erforderlich und rechtlich zulässig ist. Der Auftraggeber wird diese Daten – im Rahmen des gesetzlich Zulässigen – unter Umständen auch zum Zwecke der Forderungsdurchsetzung im Einklang mit Art. 6 Abs. 1 lit. b) und/oder f) DSGVO an Dritte (z.B. Inkasso-Unternehmen) weiterleiten.
Der Auftragnehmer wird seine Mitarbeiter über die Erhebung dieser Daten durch den Auftraggeber und deren Rechte gegenüber dem Auftraggeber informieren und dem Auftraggeber bestätigen, dass die für den Auftraggeber bestehenden Informationspflichten gemäß DSGVO erfüllt wurden.
16.2 Der Auftraggeber ist berechtigt, – im Rahmen des gesetzlich Zulässigen – zum Zweck der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung des Werkvertrages das Risiko

von Zahlungsausfällen zu prüfen. Insoweit werden Wahrscheinlichkeitswerte für das künftige Verhalten des Auftragnehmers erhoben und verarbeitet. Zur Berechnung dieser Wahrscheinlichkeitswerte werden auch Anschriftendaten des Auftragnehmers verwendet.
Für die Prüfung wird der Auftraggeber Leistungen von Auskunfteien, wie z. B. der SCHUFA Holding AG (Wiesbaden), oder anderer Dritter (z. B. Creditreform) in Anspruch nehmen und zu diesem Zweck Daten des Auftragnehmers an diese übermitteln bzw. bei diesen anfragen.
Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten zu diesem Zweck erfolgt auf Basis von Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO.
16.3 Die Datenschutzerklärung kann unter https://oplaender.de/ „Datenschutz" eingesehen werden.

17 Urheberrecht, Nutzung, Verwertung und Änderung der Planung und des Werkes

17.1 Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass seine Planung frei von Urheberrechten Dritter ist. Er stellt den Auftraggeber von möglichen Ansprüchen Dritter wegen Verletzung von Urheber- und Leistungsschutzrechten frei.
17.2 Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber das ausschließliche, unwiderrufliche und unbeschränkte Recht ein, alle Planungen und Unterlagen sowie sonstige vom Auftragnehmer erbrachte Leistungen für das Bauvorhaben ganz oder teilweise ohne Mitwirkung des Auftragnehmers auch bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages zu nutzen. Das übertragene Recht umfasst die Befugnis des Auftraggebers, sämtliche Planungen und Unterlagen sowie das Bauwerk zu ändern, zu nutzen oder zu verwerten. Der Auftraggeber kann dieses Recht auf Dritte – insbesondere auf den zur Verfügung über das Grundstück und das Bauwerk Berechtigten – übertragen.
Dies gilt jedoch nur dann, wenn nach einer Interessenabwägung die Belange des Auftragnehmers an einer etwaigen urheberrechtlich geschützten Planung hinter den gleichfalls schutzwürdigen Interessen des Auftraggebers zurücktreten und diese Maßnahmen nicht zu einer Entstellung des Werkes oder einer anderen Beeinträchtigung i. S. v. § 14 Urhebergesetz (UrhG) führen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer vor einer solchen Maßnahme anzuhören und berechtigte Anregungen des Auftragnehmers möglichst zu berücksichtigen.
17.3 Mit der vereinbarten Vergütung sind sämtliche Ansprüche des Auftragnehmers aus der Übertragung der Nutzungs-, Verwertungs- und Änderungsrechte abgegolten.
17.4 Soweit der Auftragnehmer Dritte mit der Erbringung vertragsgegenständlicher Leistungen beauftragt hat, gewährleistet der Auftragnehmer dem Auftraggeber das uneingeschränkte Nutzungsrecht an diesen (ggf. urheberrechtlich geschützten) Leistungen und verpflichtet sich, mit den Dritten entsprechende vertragliche Regelungen zu vereinbaren.
17.5 Der Auftraggeber hat das Recht zur Veröffentlichung der vom Auftrag-nehmer erstellten Planung unter Namensangabe des Auftragnehmers oder eines vom Auftragnehmer mit der Planung beauftragten Dritten.

18 Baupartnerschaft, außergerichtliche Konfliktlösung, Gerichtsstandsvereinbarung

18.1 Auftraggeber und Auftragnehmer verstehen sich als Baupartner, deren gemeinsames Ziel eine möglichst reibungslose Umsetzung der gestellten Bauaufgabe ist. Das Baupartnerprinzip ist wesentlicher Be-standteil der Unternehmensstrategie des Auftraggebers.
18.2 Treten zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer im Zuge der Durchführung des Bauvertrages Meinungsverschiedenheiten über Art und Umfang der wechselseitigen Verpflichtungen auf, ist das nachfolgende System zur außergerichtlichen Konfliktlösung vereinbart:
18.2.1 Die Meinungsverschiedenheiten sollen zunächst auf der Ebene der unmittelbar projektbeteiligten Personen geklärt werden. Sobald die Bauleitung des Auftraggebers oder der vom Auftragnehmer benannte verantwortliche Vertreter (Ziffer 4.2 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen) dem jeweils anderen Vertragspartner anzeigt, dass ein strittiges Thema zu lösen ist, hat hierzu ein erster Einigungsversuch stattzufinden. Die Anzeige hat in Textform (E-Mail) zu erfolgen, muss das konkrete Konfliktthema benennen und hat die wesentlichen Aspekte des zugrunde liegenden Sachverhalts darzustellen. Zur Lösung der Thematik ist ein eigenständiger

Besprechungstermin zeitnah zu vereinbaren. Die Einigung ist innerhalb eines Zeitrahmens von 14 Kalendertagen nach Zugang der Anzeige beim jeweils anderen Vertragspartner anzustreben.
18.2.2 Sollten auf der Ebene der unmittelbar projektbeteiligten Personen die Meinungsverschiedenheiten nicht beigelegt werden können und zeigt dies ein Beteiligter dem anderen Vertragspartner in Textform (E-Mail) an, ist spätestens innerhalb weiterer 14 Kalendertage nach Zugang der Anzeige beim jeweils anderen Vertragspartner ein Termin zu vereinbaren, an dem von Seiten des Auftraggebers der kaufmännische und/oder der technische Leiter teilnehmen soll. Für den Auftragnehmer sollen entsprechend bevollmächtigte und entscheidungsbefugte Vertreter der nächsthöheren Hierarchiestufe seines Unternehmens an der Besprechung teilnehmen.
18.2.3 Wird auch in dem Termin gemäß vorstehend Ziffer 18.2.2 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen keine Einigung erzielt und zeigt dies ein Vertragspartner dem anderen Vertragspartner in Textform (E-Mail) an, ist möglichst zeitnah nach Zugang der Anzeige beim jeweils anderen Vertragspartner, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, ein Gesprächstermin auf Ebene der jeweiligen Unternehmensleitung (Geschäftsführung etc.) zu vereinbaren.
18.2.4 Sollte auch auf der Leitungsebene gemäß vorstehend Ziffer 19.2.3 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen keine Einigung zu erzielen sein, steht beiden Vertragspartnern der ordentliche Rechtsweg offen.
Den Vertragspartnern bleibt es in diesem Fall jedoch weiterhin vorbehalten, vor Beschreiten des ordentlichen Rechtswegs einvernehmlich ein förmliches außergerichtliches Streitlösungsverfahren mit Hinzuziehung externer Streitlöser zu vereinbaren (z.B. Adjudikation, Mediation, Schiedsgerichtsverfahren oder Schlichtung).
Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber in diesem Zusammenhang insbesondere auch das Recht ein, Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit dem abgeschossenen Bauvertrag durch Streitverkündung an den Auftragnehmer einem Schiedsgerichtsverfahren zuzuführen. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass der Auftraggeber seinerseits im Vertragsverhältnis mit seinem Hauptauftraggeber (Bauherrn) eine Schiedsgerichtsvereinbarung getroffen hat und der Hauptauftraggeber das Schiedsgerichtsverfahren betriebt.
18.3 Sämtliche für beide Vertragspartner begründeten vertraglichen Rechte und Pflichten bleiben im Übrigen unberührt. Die Durchführung der vorstehenden außergerichtlichen Konfliktlösung führt insbesondere auch nicht zu einer Prolongation fälliger Forderungen des Auftragnehmers oder sonstiger wechselseitiger Ansprüche.
18.4 Sofern der Auftragnehmer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches (§ 1 ff. HGB) ist, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Werkvertrag und aus allen hierzu erteilten Zusatzaufträgen sowie für alle Streitigkeiten, die im Zusammenhang mit dem Werkvertrag oder Zusatzaufträgen entstehen, der Sitz der Gesellschaft des Auftraggebers.
18.5 Anwendbares Recht ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrechtsabkommen über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (Gesetz vom 05.07.1989, BGBl. 1989 II, 586, 588) findet auf Verträge, in die diese allgemeinen Geschäftsbedingungen einbezogen sind, keine Anwendung.

19 Vertraulichkeit

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle ihm im Zusammenhang mit der Abwicklung des Werkvertrages bekanntwerdenden Informationen streng vertraulich zu behandeln. Soweit der Auftragnehmer sich bei der Erfüllung seiner Leistungspflicht der Mithilfe Dritter bedient, hat er auch diese in gleicher Weise zur Vertraulichkeit zu verpflichten.
Die Pflicht zur Vertraulichkeit gilt nicht für Informationen, die allgemein bekannt sind oder werden, ohne dass dies von dem Auftragnehmer selbst zu vertreten ist, sowie für Informationen, die vom Auftraggeber ausdrücklich freigegeben werden.
Der Auftragnehmer ist im Übrigen zur Offenlegung vertraulicher Informationen berechtigt, wenn er hierzu aufgrund gesetzlicher, behördlicher oder vergleichbarer Anordnungen verpflichtet ist. Der

Auftragnehmer hat in diesem Fall den Auftraggeber unverzüglich über die Offenlegung zu unterrichten.

20 Ausschluss mündlicher Nebenabreden, Teilunwirksamkeit

20.1 Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

20.2 Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Regelungslücke herausstellen, so berührt diese die Gültigkeit aller übrigen Vertragsregelungen nicht. In einem derartigen Fall sind der Auftraggeber und der Auftragnehmer verpflichtet, die unwirksame oder lückenhafte Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, die sie bei Kenntnis der Unwirksamkeit oder Lückenhaftigkeit zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses getroffen hätten, um den erstrebten Vertragszweck zu erreichen.

Stand Juni 2024